

Vergabekriterien für das Soforthilfeprogramm des Landkreises Schmalkalden-Meiningen („Soforthilfe SARS-CoV-II“)



- I. Die Liquiditätsengpässe führen zu einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage, die weder durch Mittel von Behörden des Landes oder des Bundes ausgeglichen werden.
- II. Die Liquiditätsengpässe sind nach dem 11. März 2020 entstanden.
- III. Das Unternehmen hätte ohne die Auswirkungen des Corona-Virus keine wirtschaftliche Schiefelage erlitten.
- IV. Gründe für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses sind stichhaltig und erschöpfend dargestellt. Insbesondere können folgende Punkte bejaht werden:
 - a) Zu erfüllende Zahlungsverpflichtungen fußen auf einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis.
 - b) Es ist nachgewiesen, dass weder unternehmerische Rücklagen, noch private Ersparnisse (Bar- und bzw. oder Bankvermögen) zur Verfügung stehen, um die Verpflichtungen zu bedienen.
 - c) Die Nicht-Gewährung von Soforthilfen, würde zu volkswirtschaftlichen Negativ-Effekten führen (z.B. massive Gewerbesteuererhöhungen von Kommunen, Entlassungen von Arbeitnehmern usw.) und die Existenz des Unternehmens grds. in Frage stellen.
 - d) Die wirtschaftliche Notlage ist nachvollziehbar durch Geschehnisse höherer Gewalt begründet.
- V. Das gewerbliche Unternehmen bzw. die Angehörigen Freier Berufe, ist bzw. sind im Landkreis Schmalkalden-Meiningen gemeldet.
- VI. Das gewerbliche Unternehmen bzw. die Angehörigen Freier Berufe beschäftigen nicht mehr als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- VII. Auskünfte bei IHK, HWK oder sonstigen Behörden ergeben eine positive Befürwortung bzgl. der Ausreichung des beantragten Zuschusses.

- VIII. Sämtliche Erklärungen unter 8. Des Antragsformulars wurden an Eides statt versichert.
- IX. Der Antragssteller kann die Fortführung seines Unternehmens unter Gewährung des Zuschusses glaubhaft darstellen.
- X. Die Gesamtbetrachtung des Antrages lässt keine Zweifel an der Richtigkeit und dem Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben erkennen.

Meiningen, den 19.03.2020